

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege vom 11. Oktober 1994 (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2004 mit Beschluss-Nr.: GR/124/04 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiesa vom 18.11.1999 die

1. Änderungssatzung

zur

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile sowie zur Sicherung des Baumbestandes auf den Gemarkungen Neundorf, Schönfeld, Wiesa und Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Wiesa - BAUMSCHUTZSATZUNG -

beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:

1. mit einem Stammdurchmesser größer als 25 cm (gemessen in 1.30 m Höhe vom Erdboden),

Artikel 2

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Zur Bearbeitung der Anträge, die bei der Gemeinde eingereicht werden, wird eine Baumschutzkommission aus Gemeinderatsmitgliedern gebildet. Begutachtungen vor Ort erfolgen in der Regel durch ein Kommissionsmitglied. Die Kommission wird vom Gemeinderat widerruflich bestellt und arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder der Kommission erhalten eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde, die Ihnen eine Ausweisung ermöglicht.

Artikel 3

Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Gemeindeverwaltung ein Verwarngeld in Höhe von 5,00 bis 50,00 Euro erheben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile sowie zur Sicherung des Baumbestandes auf den Gemarkungen Neundorf, Schönfeld, Wiesa und Thermalbad Wiesenbad - BAUMSCHUTZSATZUNG - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 21.02.2005

Fischer
Bürgermeister